LAND BRANDENBURG

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Merkblatt für Tierärzte/Tierärztinnen
„Biosicherheit auf einen Blick“ im aktuellen Newcastle-Disease Geschehen

Die Newcastle Disease (ND), insbesondere der Genotyp VII, zeichnet sich durch eine sehr hohe Kontagiosität und Pathogenität aus. Die Infektion führt zu schwerwiegenden klinischen Verläufen mit hoher Mortalität. Aufgrund der hohen Umweltstabilität erfolgt eine Verschleppung leicht über belebte und unbelebte Vektoren (Personen, Gerätschaften, Schuhe, Schadnager etc.) sowie über Wind / virusbeladenen Staub.
Ein Höchstmaß an Biosicherheit und die konsequente Einhaltung der Impfpflicht sind daher nötig, um den Eintrag und die Ausbreitung zu verhindern.

➢ **Risikobewertung durchführen:**
- Unterstützen Sie den Tierhalter bei der Erstellung einer betriebsindividuellen Risikobewertung und eines Biosicherheitsmanagementplanes (Art. 10 der VO (EU) 2016/429[1])).
- Prüfen Sie die Umzäunung und Sicherung der Ein-/Ausgänge gegen Unbefugte (§ 6 GeflPestSchV[2]).
- Kontrollieren Sie die Wildvogelsicherheit von Futter- und Einstreulagern sowie Stallöffnungen (§ 3 GeflPestSchV[2]).

➢ **Tiergesundheitsbesuche (Art. 25 der VO (EU) 2016/429[1]):**
- Führen Sie regelmäßige Besuche durch, um die Sachkunde des Halters aufzufrischen und Biosicherheitsmaßnahmen zu optimieren.
- Überprüfen Sie die Dokumentation nach den Anforderungen des Art. 102 Abs. 1 Buchst. e VO (EU) 2016/429[1] und die Einhaltung der täglichen Kontrollpflichten und Dokumentation der Produktionsdaten. Kontrollieren Sie das Besucherbuch auf Vollständigkeit.

➢ **Früherkennung forcieren:**
- Achten Sie auf klinische Anzeichen. Informieren Sie bei klinischen Anzeichen, die auf ND hinweisen könnten, unverzüglich das zuständige Veterinäramt. Schwachstellen identifizieren:
- Prüfen Sie kritische Punkte, z.B. Eintragswege über die Luft, die Hygiene beim Verladepersonal und die Abholfrequenz von Kadavern, die Lagerung in verschlossenen, flüssigkeitsdichten Behältern, geschützt vor Witterung und Unbefugten (§ 10 TierNebG[3]), die Reinigung und Desinfektion der Behälter nach jeder Abholung (§ 6 GeflPestSchV[2]).
- Unterstützen Sie ggf. bei der Überwachung von Monitoring-Programmen (z.B. Falltier-Monitoring oder serologische Untersuchungen).

➢ **Sensibilisierung des Personals:**
- Beraten Sie die Unternehmer und unterstützen Sie ggf. bei der Unterweisung des Personal (auch Aushilfen) in Hygienevorgaben und der Gefahr durch private Geflügelhaltung. Überprüfen Sie die Nachweise über Sachkunde und Biosicherheitsunterweisungen des Personals (Art. 11 VO (EU) 2016/429[1]), das Vorhandensein einer betriebsbereiten Einrichtung zum Waschen der Hände sowie zum Wechseln der Kleidung (§ 6 GeflPestSchV[2]; Anlage GeflSalmoV[4]).

➢ **Dokumentationsprüfung:**
- Kontrollieren Sie Bestandsregister, Arzneimittelbelege und die Aufzeichnungen zur Schadnagerbekämpfung. Kontrolle der gesetzlich vorgeschriebenen Newcastle Disease-Impfung (Kaufbelege, Impfbescheinigungen).

---

[1] VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
[2] Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
[3] Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist
[4] Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 381)

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.